

Bekanntmachung des Aufrufs zur Bewerbung von Lokalen Aktionsgruppen im Rahmen von CLLD [1] gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat als zuständige Verwaltungsbehörde ein Auswahlverfahren der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 durchzuführen.

1. Grundlagen

Für die Förderperiode 2023-2027 wird mit den Verordnungen (EU) 2021/1060 und der Verordnung (EU) 2021/2115 von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung unterstützt. Eine Unterstützung dieser Maßnahmen aus dem Österreichischen GAP-Strategieplan 2023-2027 erfolgt unter der Intervention 77-5 LEADER, unter Investitionen in Beschäftigung und Wachstum (IBW) Österreich 2021-2027 im IBW/EFRE & Joint Transition Fund (JTF)-Programm 2021-2027 und unter den INTERREG-Programmen zwischen Italien und Österreich sowie Bayern und Österreich, siehe Kapitel 8 und 9 dieser Bekanntmachung.

Die Verordnung (EU) 2021/1060 enthält im KAPITEL II allgemeine Bestimmungen zu den von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für die lokale Entwicklung, zu den Lokalen Aktionsgruppen und die Beschreibung der förderfähigen Maßnahmen. In der Verordnung (EU) 2021/2115 sind in Artikel 77 fondsspezifische Regelungen zu LEADER beschrieben.

1 Englisch: Community-led local development (CLLD)

Deutsch: Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung

Die Auswahl der Lokalen Entwicklungsstrategie erfolgt gemäß den Festlegungen der Intervention 77-5 LEADER des Österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 nach erfolgter Beurteilung der von der Lokalen Aktionsgruppe, im Folgenden LAG, eingereichten lokalen Entwicklungsstrategie.

2. Zielsetzung

Im Rahmen von LEADER werden Ansätze zur Umsetzung hochwertiger, integrierter Strategien für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums gefördert. Die Ansätze sollen von aktiven, auf lokaler und regionaler Ebene tätigen Partnerschaften erarbeitet werden. LEADER soll die Akteurinnen und Akteure des ländlichen Raums dabei unterstützen, Überlegungen über das Potenzial ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive anzustellen.

3. Gegenstand des Aufrufs

Gegenstand des Aufrufs ist die Bewerbung von Gebieten, die geographisch, wirtschaftlich und sozioökonomisch gesehen eine homogene Einheit bilden, als LEADER Gebiet. Die Bewerbung wird von einer in einem entsprechenden Gebiet tätigen LAG vorgelegt. Die jeweilige LAG muss aus einer ausgewogenen und repräsentativen Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebiets bestehen. Auf der Ebene der Beschlussfassung - abhängig von der Organisationsform beispielsweise Vollversammlung oder Generalversammlung - dürfen weder Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Hand noch andere einzelne Interessensgruppierungen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Im Projektauswahlgremium muss gewährleistet sein, dass 50% der Stimmen in den Auswahlentscheidungen nicht von Vertreterinnen oder Vertretern der öffentlichen Hand stammen. In allen Gremien der LAG ist die Ausgewogenheit der Geschlechter anzustreben, sodass Frauen und Männer ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind. Im Projektauswahlgremium müssen bei den stimmberechtigten Mitgliedern zwingend beide Geschlechter mit jeweils mindestens 40% vertreten sein.

Unter Öffentlichem Sektor im Sinne des Österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 sind jedenfalls Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Vizebürgermeister und Vizebürgermeisterinnen, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann oder Bezirkshauptfrau oder deren Vertretung sowie Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament zu verstehen.

Die Bewerbung hat anhand des Formulars „Antrag zur Anerkennung als Lokale Aktionsgruppe im Rahmen von CLLD“ in der Anlage 1 unter Beibringung einer Lokalen Entwicklungsstrategie, siehe Punkt 6 dieser Bekanntmachung und Festlegungen der Intervention 77-5 LEADER, und der darin geforderten Beilagen zu erfolgen. Die LAG sind Träger der ausgewählten Entwicklungsstrategien und für deren Umsetzung verantwortlich.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anerkennung erfolgt für den in der Verordnung (EU) 2021/2115, Artikel 1 genannten Zeitraum, somit bis zum 31. Dezember 2027, unbeschadet der Möglichkeit der Ausfinanzierung bestehender Vorhaben bis Ende 2029. Sollte es unionrechtlich zu einer Verlängerung dieses Zeitraums kommen, verlängert sich automatisch die Anerkennung der LAG.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Die Umsetzung der Maßnahme LEADER kann im gesamten ländlichen Gebiet in Gemeinden bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, siehe Österreichischer GAP-Strategieplan 2023-2027 unter Punkt 4.7.2, erfolgen. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Förderungsvorhaben auch in diesen Städten umgesetzt werden.

Die in der Intervention 77-5 LEADER genannten Bedingungen zur Größe der Gebiete sind zu berücksichtigen: Die Bevölkerung eines LEADER-Gebiets darf zum relevanten Zeitpunkt mit Oktober 2020 für die Einreichung der Lokalen Entwicklungsstrategie nicht weniger als 15.000 und nicht mehr als 170.000 Einwohner und Einwohnerinnen betragen. Die Bevölkerungszahl ist folgendem Link zu entnehmen: [Bevölkerungsstand \(statistik.at\)](#)
Dateiname: „*Endgültige Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2022 je Gemeinde - Gebietsstand 2021*“

6. Lokale Entwicklungsstrategien

Die vorgelegten Lokalen Entwicklungsstrategien müssen den in Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 und den in der Intervention 77-5 LEADER im Österreichischen GAP-Strategieplan 2023-2027 angeführten inhaltlichen Erfordernissen entsprechen und die grundsätzlichen Ziele dieser Intervention berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der SWOT-Analyse auch die Themen im Hinblick auf spezielle Zielgruppen, wie zum Beispiel Frauen, Männer, Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Migrantinnen und Migranten mitberücksichtigt werden. Es muss beachtet werden, welche unterschiedlichen Entwicklungsbedarfe für Frauen und Männer der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Altersschichten bestehen, wo strukturelle, ökonomische oder soziale Benachteiligungen existieren und ob Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen gleichermaßen als Potenzial und in der aktiven Gestaltung im jeweiligen Themenbereich positioniert sind.

Bereits bei der Strategieerstellung wird ein Modell zur Wirkungsorientierung angewandt, aus welchem hervorgeht, welche Wirkungen mit der Umsetzung von LEADER in der Region beziehungsweise bei der Bevölkerung erreicht werden sollen, (siehe Anlagen 3 und 4 zur Bekanntmachung).

Die vorzulegenden Lokalen Entwicklungsstrategien haben in ihrem Aufbau zwingend der in Anlage 2 vorgegebenen „Formatvorlage Lokale Entwicklungsstrategie 2023-2027“ zu entsprechen.

Der Finanzplan muss nachvollziehbar im Einklang zur jeweiligen Lokalen Entwicklungsstrategie und dem Umsetzungspotential der Region stehen und auf eine realistisch zu erwartende Budgetgrößenordnung, ausgehend von der Gesamtdotierung der Intervention LEADER im Österreichischen GAP-Strategieplan 2023-2027, eingehen.

7. Verfahren zur Anerkennung als LAG

Die Anträge auf Anerkennung als LAG im Rahmen von CLLD gem. Verordnung (EU) 2021/1060 sind anhand des unter Punkt 3 dieser Bekanntmachung genannten Formulars unter Beibringung der geforderten Unterlagen in elektronischer Form per Email unter folgender Adresse Bewerbung_LEADER@bmlrt.gv.at bis **spätestens 5. Mai 2022, 12.00 Uhr** einlangend an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), Abteilung V/6, Stubenring 1, 1010 Wien unter Angabe des Namens der sich bewerbenden Lokalen Aktionsgruppe im Betreff zu übermitteln. Die Kapazität der im BMLRT einlangenden Emails ist mit 20 Megabyte beschränkt. Falls aus diesem Grund die Teilung in mehrere Emails notwendig sein sollte, so ist dies möglich. Die Emails müssen jedoch zusätzlich inklusive der Gesamtanzahl der Emails nummeriert werden, beispielsweise „Email 1 von 3“ um die vollständige Übermittlung des Antrages sicherzustellen. Eine automatisierte Bestätigung über den Eingang der Emails wird seitens des BMLRT übermittelt.

Die Auswahl der Lokalen Entwicklungsstrategien erfolgt in einem zweistufigen Prozess. In der ersten Stufe prüft der vom BMLRT eingerichtete Ausschuss zur Auswahl der Lokalen Entwicklungsstrategien, kurz LES-Ausschuss, alle vollständig und fristgerecht eingelangten Anträge und übermittelt eine Rückmeldung an die Einreichenden. Die sich bewerbenden LAG haben anschließend zehn Wochen Zeit ihre Lokale Entwicklungsstrategie nochmals zu überarbeiten und die abgeänderten Antragsunterlagen neuerlich beim BMLRT einzureichen für die 2. Stufe des Auswahlverfahrens.

Einzelne Gemeinderatsbeschlüsse zur Aufbringung der Eigenmittel können bis zur Einreichfrist der 2. Stufe des Auswahlverfahrens mit den überarbeiteten Anträgen nachgereicht werden.

Nach Ablauf der Zehn-Wochen-Frist werden alle Anträge nochmals vom Ausschuss geprüft und einem Auswahlverfahren unter Anwendung der im Österreichischen GAP-Strategieplan 2023-2027 definierten Zugangs- und Qualitätskriterien unterzogen. Für eine positive Auswahlentscheidung sind mindestens 70 Punkte der möglichen 100 Punkte zu erreichen. Die Entscheidung über die Anträge ist mit Ende Juni 2023 vorgesehen und wird jedenfalls erst nach Genehmigung des Österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 durch die Europäische Kommission erfolgen.

Durch die Verhandlungen im Rahmen des Genehmigungsprozesses für den Österreichischen GAP-Strategieplan 2023-2027 durch die Europäische Kommission können sich etwaige Anpassungen der derzeitigen Vorgaben für die Lokale Entwicklungsstrategie ergeben, sodass eine Abänderung der Bedingungen für die Bewerbung durch das BMLRT nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall wird den Einreichenden eine angemessene Frist zur erforderlichen Adaption ihrer Bewerbungsunterlagen eingeräumt.

Mit der Anerkennung als LAG wird jeder LAG ein indikativer Budgetrahmen aus Mitteln des Österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 zugeteilt.

8. Umsetzung von CLLD im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) – IBW/EFRE & JTF -Programm im Bundesland Tirol

Für die Umsetzung von CLLD im Rahmen des IBW/EFRE & JTF -Programms können sich ausschließlich LAG aus dem Bundesland Tirol bewerben. Der Einsatz der Mittel aus dem EFRE im Zusammenhang mit CLLD kann im gesamten Gebiet des Bundeslandes Tirol erfolgen und ist nicht auf die Abgrenzung des ländlichen Gebiets beschränkt.

In der Lokalen Entwicklungsstrategie und dem Finanzplan muss klar dargestellt werden, wozu die zusätzlichen Mittel aus dem IBW/EFRE & JTF -Programm eingesetzt werden.

Mit der Anerkennung als LAG wird jeder LAG ein indikativer Budgetrahmen aus Mittel des IBW/EFRE & JTF -Programms zur Kenntnis gebracht.

9. Umsetzung von CLLD im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) – INTERREG-Programme Italien- Österreich –und Bayern-Österreich

Für die Umsetzung von CLLD im Rahmen des INTERREG-Programms Italien - Österreich in Kärnten und Tirol sowie im Rahmen des INTERREG-Programms Bayern - Österreich in Tirol können sich ausschließlich LAG aus dem entsprechenden INTERREG-Programmgebieten bewerben.

Der Einsatz der Mittel aus dem EFRE im Zusammenhang mit CLLD kann im gesamten Programmgebiet erfolgen und ist nicht auf die Abgrenzung des ländlichen Gebiets beschränkt.

Das Auswahlverfahren der LAG erfolgt unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kriterien aus dem ETZ-Programm Italien – Österreich, ETZ-Programm Kapitel 2.4 – lokale Entwicklung, beziehungsweise aus dem ETZ-Programm Bayern – Österreich, ETZ-Programm 2.4. Priorität 4 – „Integrierte Regionalentwicklung“ 2.4.1. SZ 6 – Integrierte territoriale Entwicklung zur Sicherung der Lebens- und Umweltqualität, gemeinsam in dem Verfahren in Punkt 7 dieser Mitteilung.

Mit der Anerkennung als CLLD-Region wird der indikative Budgetrahmen aus Mitteln der INTERREG-Programme zur Kenntnis gebracht. Die definitive Zuteilung des indikativen Budgetrahmens der INTERREG -Mittel erfolgt durch das dafür einzurichtende grenzüberschreitende INTERREG-Auswahlgremium. Die Verwaltungsbehörde des INTERREG-Programms in der Provinz Bozen und in Oberösterreich wird diese Zuteilung nach der erfolgten Auswahl dem BMLRT als zuständige Verwaltungsbehörde für das österreichische Auswahlverfahren übermitteln.

Erstellt von

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Christa Rockenbauer-Peirl

Telefon: +43 1 71100-602354

E-Mail: christa.rockenbauer@bmlrt.gv.at

Erstellt am: 9. Dezember 2021